



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST KOMMUNALAUF SICHT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

Stadt Schmölln
Herrn Bürgermeister
Sven Schrade
Markt 1
04626 Schmölln

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: vom 07.09.2018

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: 092.we sln-NT-HH-18/2018

Bearbeiter/in: Herr Wesser

e-mail-Adresse: kommunalaufsicht@altenburgerland.de

Telefon: (03447) 586-384

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 323

Öffnungszeiten:
Di.: 9.00 – 18.00 Uhr
Do.: 9.00 – 16.00 Uhr
Mo., Mi. und Fr.: geschlossen



18. September 2018

*Kann z. w. V. + Kennzeichnung
später in SR am 27.9. unter
TOP „Info 2018“*

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2018 Hier: rechtsaufsichtliche Genehmigung des Fachdienstes Kommunalaufsicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schrade,

auf Ihren mit Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 gestellten Antrag vom 07. September 2018 auf Genehmigung erlassen wir folgenden

B e s c h e i d:

Wir **genehmigen** auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 65 Abs. 2, 76 Abs. 2, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 1 ThürKO den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Haushalt der Stadt Schmölln i. H. v. **4.829.600,00 €** in den Jahren 2019 und 2020.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht. Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredite für den Haushalt der Stadt Schmölln i. H. v. **2.600.000,00 €** ist nach § 65 Abs. 2 ThürKO genehmigungsfrei.

Verwaltungskosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 06. September 2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Schmölln die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2018.

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung sind für die Stadt Schmölln Verpflichtungsermächtigungen von 4.829.600,00 € festgesetzt worden, die im Jahr 2019 zu 3.453.600,00 € und im Jahr 2020 zu 1.376.000,00 € kassenwirksam werden sollen.

Die formelle Prüfung ergab, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den erforderlichen Anlagen vorgelegt wurde. Die Beschlussfassungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 begegneten ebenfalls keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

Die Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für die Jahre 2017 bis 2021 durchweg einen Überschuss, die so genannte freie Finanzspitze, aus.

II.

Verpflichtungsermächtigungen sind nach § 59 Abs. 2 Halbsatz 2 nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Beim Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen kann die Notwendigkeit ausgelöst werden, in dem Jahre, in dem die Ausgabe auf Grund der eingegangenen Verpflichtung geleistet werden muss, Kredite aufzunehmen. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Finanzplan. Die Kommunalaufsicht muss die Möglichkeit haben, schon bei der Erteilung von

Verpflichtungsermächtigungen prüfen zu können, ob und in welchem Umfang in einem späteren Haushaltsjahr Kredite für die Deckung einzugehender, investiver Verpflichtungen aufgenommen werden sollen und ob sie diese dann später genehmigen kann.

Insofern ist gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO eine rechtsaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen vorgeschaltet, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, die Aufnahme von Krediten geplant sind.

Mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen kann die Stadt Schmölln damit rechnen, dass ihr auch später die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten grundsätzlich gewährt wird, soweit in den einzelnen Jahren Kredite aufgenommen werden sollen.

Die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Schmölln von 4.829.600,00 € sind durchgängig mit mindestens wertgleichen Investitionsmaßnahmen untersetzt und sollen in den Jahren 2019 und 2020 kassenwirksam werden.

Im Haushaltsjahr 2019 sind Kreditaufnahmen von 1.500.000,00 € geplant, die auf Grund der Finanzplanung, Ziff. 3.2 der VV Kreditbekanntmachung und den eingangs berücksichtigenden Ausführungen zur Kreditgenehmigung zu betrachten sind.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen waren daher zu genehmigen.

Anmerkungen zum Haushalt

1. Dauernde Leistungsfähigkeit / Haushaltsausgleich / Gewinnanteile der Stadtwerke Altenburg GmbH

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist in den Finanzplanungsjahren 2017 bis 2021 Überschüsse aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schmölln ist formal gegeben.

Grundsätzlich betrachtet § 22 ThürGemHV den Ausgleich des Gesamthaushaltes in einem Zusammenwirken von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und der allgemeinen Rücklage. Das heißt, dass die im Verwaltungshaushalt zur Deckung seiner Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind.

Diese Regelung beinhaltet nicht nur die sich aus Kreditbeschaffungskosten und ordentlicher Tilgung zusammensetzende Mindestzuführung, sondern bringt damit die durch Nr. 2 der VV zu § 22 ThürGemHV konkrete Erwartungshaltung der Verordnung zum Ausdruck, dass Überschüsse des Verwaltungshaushaltes generiert werden, die für die Erhaltung, Modernisierung, Erneuerung oder Anschaffung des Kommunalvermögens verwendet werden sollen.

Auf Grund der ausgewiesenen Überschüsse in den Finanzplanjahren 2019 (680.000,00 €), 2020 (461.000,00 €) und 2021 (510.000,00 €) kann unter Beachtung der Einnahmestruktur insoweit von einer nachhaltig gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

2. Schulden

Positiv anzumerken ist, dass der allgemeine Haushalt durch kontinuierlichen und nachhaltigen Schuldendienst (428.800,00 € jährlich) perspektivisch entlastet wird, auch wenn im Haushaltsjahr 2019 eine Kreditaufnahme geplant ist.

Letztlich liegt eine Pro-Kopf-Verschuldung am Ende des Haushaltsjahres 2018 von 280,36 € je Einwohner (Stand: 30.06.2016) vor. Bei einer Kommunalverschuldung in Thüringen in Höhe von 883 € je Einwohner (Stand: 31.12.2016), kann man der Stadt Schmölln einem akzeptablen Verschuldungsgrad unterstellen.

3. Rücklagen

Nach der Rücklagenübersicht beträgt der Stand der allgemeinen Rücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 5.842.985,71 €. Die Stadt Schmölln entnimmt im laufenden Haushaltsjahr 1.669.800,00 €, so dass der geplante Stand der allgemeinen Rücklage zum Ende des Haushaltsjahres 2018 4.173.185,71 € beträgt.

Der erforderliche Sockelbetrag (419.252,78 € - für 2018) der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV ist vorhanden.

Nach dem 1. Nachtrag zum Finanzplan bis 2021 bewegt sich die Rücklagenentwicklung (Entnahme 2019/2020 – 2.532.000 €, Zuführung 2021 – 939.000 €) weit über dem erforderlichen Sockelbetrag der Mindestrücklage. Die Entwicklung des Haushaltes stellt sich insofern verbessert dar und eröffnet weiteren Raum für zukünftige Investitionen.

4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Diesen Bescheid zum 1. Nachtragshaushalt 2018 bitten wir dem Stadtrat in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns ein Amtsblatt mit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmöln für das Haushaltsjahr 2018 zu übermitteln.

III.

Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wesser

Kreisamtmann



Stadt Schmölln



Stadtverwaltung Schmölln · Postfach 1148 · 04621 Schmölln

Amt: Hauptamt
Auskunft erteilt: Herr Linß
Zimmer: 17
Telefon: 034491 76-0
Telefax: 034491 76-129
Durchwahl: 034491 76-120
E-Mail: hauptamt@schmoelln.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

24. September 2018

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder,

der Bescheid über die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 18.09.2018 enthält auf Seite 3 Absatz II Nr. 1 einen Fehler „**Gewinnanteile der Stadtwerke Altenburg GmbH**“ in der Überschrift.

Da es sich hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler in der Überschrift handelt wurde von einer Korrektur des Bescheides abgesehen.